

## **Geschenke an Geschäftsfreunde -**

bedauerlicherweise spricht der Gesetzgeber noch immer von Geschenken ☹ - gemeint sind Werbemittel

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die Kosten aller Geschenke an den gleichen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger als Betriebsausgabe absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem zugewandt. Bewirtungen sind auf die 35 € -Grenze nicht anzurechnen.

In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Das Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann.

Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrages, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Dessen Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn seine Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechnungen auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht.

Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei der Umsatzsteuer sind stets alle Geschenke an den gleichen Empfänger im Kalenderjahr (nicht Wirtschaftsjahr) zusammenzufassen.

Hinweis: Das Geschenk stellt beim Empfänger grundsätzlich eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar, auch wenn der Schenker es nicht als Betriebsausgabe absetzen konnte (wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Seit 2007 kann der Schenker diese Steuer übernehmen, indem er sie pauschal versteuert mit 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dies ist einheitlich für all ein Frage kommenden Geschenke eines Wirtschaftsjahres durchzuführen, einschließlich etwaiger Geschenke an Arbeitnehmer, sofern diese nicht nach lohnsteuerlichen Regelungen steuerfrei sind. Zu den Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Pauschalsteuer wird in Kürze ein Erlass des Bundesfinanzministers erwartet.

(Quelle: Aus Steuer und Wirtschaft DAS AKTUELLE November 2007)